

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

37. Stück, 07.03.1905

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 7. März 1905.) 37. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 74. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Februar 1905, betreffend die Entnahme von Sand von den Platen Groß- und Klein-Urngast im Jadebusen.
- N<sup>o</sup> 75. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Februar 1905, betreffend die Arbeiterwohnungen auf Dorfwirken.
- N<sup>o</sup> 76. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Februar 1905, betreffend die Ziehunde.

### N<sup>o</sup> 74.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Entnahme von Sand von den Platen Groß- und Klein-Urngast im Jadebusen.  
Oldenburg, den 14. Februar 1905.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums *z.*, werden über die Entnahme von Sand von den Platen Groß- und Klein-Urngast im Jadebusen mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften erlassen:

#### § 1.

Die Entnahme von Sand von den Platen Groß- und Klein-Urngast im Jadebusen ist verboten.





## § 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, den 14. Februar 1905.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Willich.

Mücke.

## № 75.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Arbeiterwohnungen auf Torfwerken.

Oldenburg, den 17. Februar 1905.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u. s. w., erläßt das Staatsministerium mit Höchster Genehmigung für das Herzogtum Oldenburg folgende Bestimmungen über die Arbeiterwohnungen auf Torfwerken:

## § 1.

Die Arbeiterwohnungen der Torfwerke müssen so gelegen und beschaffen sein, daß Grundwasser oder Regenwasser davon fern gehalten wird. Wände, Fenster und Türen sind so herzustellen und zu unterhalten, daß Regen, Wind oder kalte Zugluft nicht eindringen kann. Wohn- und Schlafräume müssen von Aborten, Düngerstätten und Viehställen so weit entfernt sein, daß deren Ausdünstungen nicht in die Räume gelangen.

## § 2.

In jedem Schlafräum dürfen nur so viele Personen untergebracht werden, daß auf jede derselben mindestens 3 qm Fußbodenfläche und 10 cbm Lustraum kommen.



An der Innenseite der Tür eines jeden Schlafrumes ist eine vom Gemeindevorstande auszustellende Bescheinigung über den Raumgehalt (Fußbodenfläche und Luftraum) und die hiernach zulässige Belegzahl anzubringen.

Wenn Arbeitern beiderlei Geschlechts Wohn- und Schlafräume überwiesen werden, sind die männlichen und weiblichen Personen in zwei von einander getrennten Räumen unterzubringen. Eheleuten können gemeinsame Wohn- und Schlafräume überwiesen werden; jedoch müssen diese ihrer Lage nach von anderen Schlafstätten abge sondert sein.

### § 3.

Jeder Wohn- und Schlafrum muß mit einem gepflasterten, zementierten oder gedielten Fußboden, der fugendicht ist, in seiner ganzen Ausdehnung versehen sein. Fenster müssen in solcher Größe vorhanden sein, daß der Raum vom Tageslicht überall gut beleuchtet wird. Dieselben müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraums geöffnet werden können. Falls die Fenster nicht so angebracht sind, daß in dem oberen Teile des Raumes ein Luftabzug bewirkt werden kann, sind in der Decke oder dicht unter derselben verschließbare Lüftungsöffnungen in solcher Größe anzubringen, daß mindestens für je 6 Personen eine Lüftungsöffnung von  $\frac{1}{10}$  qm vorhanden ist.

Die Türen müssen nach außen aufschlagen. Außer der Haupttür soll mindestens ein Notausgang vorhanden sein. Davon kann abgesehen werden, wenn die Fenster so hergestellt sind, daß sie auch als Notausgänge dienen können.

### § 4.

Jeder in der Arbeiterwohnung übernachtenden Person sind bei ihrem Antritt reine Bettstücke, bestehend aus Überdecke und Lagerdecke, sowie reines Bettstroh zu liefern. Während der kälteren Jahreszeit sind zwei wollene Überdecken zu liefern. Die Bettwäsche ist mindestens alle



6 Wochen, das Bettstroh nach einer Gebrauchszeit von 3 Monaten zu erneuern.

Die Bettstellen und Bettlager sind nur für je eine Person einzurichten und so herzustellen, daß die Reinigung des Raumes unter denselben nicht behindert ist.

Außerdem ist jedem Arbeiter ein verschließbarer Wandschrank zur Verfügung zu stellen.

#### § 5.

Schlafräume, in welchen mehr als zwei Betten sich befinden, dürfen nicht als Kochräume benutzt werden. Das Aufbewahren von Nahrungsmitteln und von stark riechenden Gegenständen in den Schlafräumen ist verboten.

#### § 6.

Die inneren Wandflächen der Arbeiterwohnungen sind jährlich, spätestens 8 Tage vor der Ingebrauchnahme mit Kalk zu streichen.

Nach Beendigung der Benutzung einer Schlafstelle ist sogleich das Bettstroh zu entfernen und die Bettstelle zu reinigen.

#### § 7.

Die Wohn- und Schlafräume sind während ihrer Benutzung täglich gehörig zu reinigen und zu lüften. Der Fußboden soll stets in seiner ganzen Ausdehnung besenrein gehalten werden.

Beim Vorkommen von Ungeziefer sind die zur Vertreibung geeigneten Maßregeln zu treffen.

#### § 8.

Den Arbeitern ist in oder dicht bei den Schlafräumen Gelegenheit und Gerät zum Waschen des Körpers in ausreichender Weise zu geben.

Ferner ist ihnen Gelegenheit und Gerät zum Waschen ihrer Kleidung sowie zum Trocknen der Wäsche zu geben.



## § 9.

Für die Arbeiter muß eine Küche vorhanden sein, die mit einem Kochherd in genügender Größe sowie mit dem zum gemeinsamen Gebrauch nötigen Kochgeschirr und dem erforderlichen Küchengerät ausgerüstet ist.

Zum Kochen und Trinken muß Wasser in guter, gesunder Beschaffenheit und ausreichender Menge vorrätig sein.

## § 10.

Zur Ableitung von Küchen- und Gebrauchswässern müssen Ausgüsse und Ableitungsrinnen angelegt und gehörig unterhalten werden.

Rehricht und Küchenabfälle dürfen nicht neben den Arbeiterwohnungen angehäuft werden. Zu ihrer Aufnahme muß eine Müllgrube vorhanden sein, die nach Bedarf zu leeren ist.

## § 11.

Bei jeder Wohnung muß für je 25 Arbeiter ein Abort vorhanden sein, welcher sich stets in ordentlichem Zustande befinden muß. Wenn auch Arbeiterinnen beschäftigt werden, so müssen zwei getrennte Aborte mit der Bezeichnung „für Männer“ und „für Frauen“ vorhanden sein.

Die Aborte müssen mit Kübeln, welche nach Bedarf entleert werden, oder mit gemauerten verdeckten Gruben versehen sein, deren Inhalt mindestens einmal im Jahre abzufahren ist.

## § 12.

Bei jeder Wohnung, in welcher mehr als 10 Arbeiter wohnen, muß ein heizbares, gedieltes, von Wohn- und Schlafräumen getrenntes Zimmer zur vorläufigen Aufnahme von Kranken vorhanden sein und zwar in solcher Größe, daß auf jedes Bett 6 qm Bodenfläche und 20 cbm Luft-



raum kommen. Werden auch weibliche Personen beschäftigt, so ist für diese ein besonderes Zimmer bereit zu halten.

In jedem Krankenzimmer muß ein Bett vorhanden sein. Werden über 30 Arbeiter beschäftigt, so müssen zwei Betten darin vorhanden sein.

Jeder bettlägerige Kranke ist sofort im Krankenzimmer unterzubringen. Die Krankenzimmer dürfen zu anderen Zwecken nicht benutzt werden.

Von der Einrichtung von Krankenzimmern kann abgesehen werden, wenn zu sofortiger Unterbringung Kranker in anderer geeigneter Weise Gelegenheit gegeben ist. Ob ein solcher Fall vorliegt, bleibt der Entscheidung des Amtes überlassen.

### § 13.

Für die Befolgung vorstehender Vorschriften sind die Torfwerksbesitzer bzw. deren Vertreter oder Betriebsleiter (Aufseher, Verwalter) verantwortlich.

Ein Abdruck dieser Bekanntmachung muß auf jedem Torfwerk im Besitze des Betriebsleiters sich befinden. Ein zweiter Abdruck ist im Wohnraum der Arbeiter an sichtbarer Stelle auszuhängen.

### § 14.

Übertretungen dieser Bekanntmachung werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

### § 15.

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1906 in Kraft.

Oldenburg, den 17. Februar 1905.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Willich.

Casseboh m.



## N. 76.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ziehhunde.  
Oldenburg, den 20. Februar 1905.

Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u. s. w., für das Herzogtum Oldenburg folgendes bestimmt:

## § 1.

Wer einen Hund zum Ziehen verwenden will, hat durch Bescheinigung eines approbierten Tierarztes nachzuweisen, daß der in der Bescheinigung nach Größe, Rasse und Farbe zu bezeichnende Hund zum Ziehen einer nach Gewicht zu bestimmenden Last geeignet ist. Dieses Zeugnis muß mindestens alle zwei Jahre erneuert werden. Der Führer eines Hundefuhrwerks hat das Zeugnis stets bei sich zu führen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 2.

Hunde, welche nach § 1 zum Ziehen geeignet befunden sind, aber infolge von Krankheit oder Verletzungen zum Ziehen untauglich werden, desgleichen trächtige und säugende Hündinnen dürfen für die Dauer dieses Zustandes zum Ziehen nicht verwandt werden.

## § 3.

Das Geschirr der Hunde muß aus mindestens 4 cm breiten Bändern, Gurten oder Lederräumen gefertigt sein.

## § 4.

Der Führer eines Hundefuhrwerks ist verpflichtet, ein zum Tränken des Hundes geeignetes Gefäß und in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April eine trockene Unterlage,





bestehend aus einem genügend großen Brett mit darauf genagelter Decke, mit sich zu führen. Er hat die Hunde rechtzeitig zu tränken und muß ihnen in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April während des Stillhaltens die Unterlage unterbreiten.

## § 5.

Personen dürfen auf mit Hunden bespannten Wagen nicht befördert werden.

## § 6.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen härtere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* bestraft.

Oldenburg, den 20. Februar 1905.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Willich.

Cassebohm.

